

Richtlinien über Schwimmunterricht, Schwimmen und Wassersportarten im Rahmen des Schulsports im Lande Bremen vom 22. Januar 2014

Schwimmen ist ein wesentlicher Bestandteil des Schulsports. Es sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die Durchführung des Schwimmens im Sportunterricht und im außerunterrichtlichen Schulsport entsprechend seiner Rahmenvorgaben und Lehrpläne innerhalb der örtlichen Gegebenheiten und unter den gegebenen personellen Voraussetzungen zu ermöglichen.

1. Allgemeines zum Schwimmunterricht

- a. Der Schwimmunterricht ist ein wesentlicher Bestandteil des Sportunterrichts in der Schule. Deshalb besteht unbeschadet der Regelungen unter 3. für alle Schülerinnen und Schüler Teilnahmepflicht.
- b. Vor Beginn des Schwimmunterrichts in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I sind die Erziehungsberechtigten schriftlich zu benachrichtigen. Dabei ist nach körperlichen Beschwerden zu fragen, die für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler beim Schwimmen, Springen, Tauchen eine gesundheitliche Gefahr bedeuten könnten.
- c. Voraussetzung für den Schwimmunterricht ist, dass in dem der Schule zugeteilten Beckenbereich nicht gleichzeitig öffentlicher Badebetrieb stattfindet. Werden mehrere Lerngruppen in einem Schwimmbecken unterrichtet, sollte der Unterricht in der Regel in abgegrenzten Bereichen durchgeführt werden.
- d. Die Vollzähligkeit der Lerngruppe ist jeweils vor dem Betreten der Schwimmstätte, unmittelbar nach dem Verlassen des Schwimmbeckens und vor dem Verlassen der Schwimmstätte zu überprüfen.
- e. Die maximale Größe einer Schwimmgruppe richtet sich nach den geltenden Regelungen über Klassenverbandsgrößen. Entsteht durch klassenübergreifenden Schwimmunterricht eine Schwimmgruppe, deren Schülerzahl über der geltenden Klassenverbandsgröße liegt, so ist diese Gruppe zu teilen.
- f. Schülerinnen und Schüler gelten als Schwimmerinnen und Schwimmer, wenn sie ohne Unterbrechung 25 m schwimmen, vom Beckenrand ins Wasser springen und einen Gegenstand mit den Händen aus schultertiefem Wasser holen können. Als Nachweis des sicheren Schwimmens gilt das Deutsche Jugendschwimmabzeichen Bronze.

2. Schwimmunterricht in der Grundschule

- a. Der Bereich „Schwimmen lernen“ – vornehmlich in der Klasse 3 – kann ganz oder unterstützend - beauftragt durch die zuständige Schulbehörde - von der örtlichen Bädergesellschaft durchgeführt werden.
- b. Bei einer vollständigen Beauftragung an die Bädergesellschaft erteilt die Schule im Rahmen einer flexiblen Handhabung der Stundentafel neben dem Schulschwimmen mindestens eine weitere Stunde Sportunterricht.
- c. Der Schwimmunterricht auch durch Dritte ist kostenfrei. Lediglich an den Kosten für erforderliche Bustransfers sind die Eltern angemessen zu beteiligen.

3. Teilnahme am Schwimmunterricht

- a. Nach diesen Richtlinien und nach den sportfachlichen Lernzielen ist Schwimmen nicht austauschbarer Bestandteil des verbindlichen Sportunterrichts.
- b. Die Befreiung eines Schülers oder einer Schülerin vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen kann nach den Bestimmungen der Verordnung über das Verfahren bei der Befreiung vom Unterricht und bei Schulversäumnissen vom 16. Mai 1986 (BrSBl. 239.02) von den Erziehungsberechtigten beantragt werden.

- c. Eine Befreiung aus anderen, z.B. religiösen Gründen, bedarf eines schriftlichen Antrages mit einer Begründung durch den Antragsteller/die Antragstellerin, worauf sich die Ablehnung des Unterrichts bezieht und woraus sie sich ableitet. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Schulleiterin/der Schulleiter.
- d. Der Hinweis auf die Zugehörigkeit zu einer religiösen oder weltanschaulichen Gruppe allein ist kein Grund zur Freistellung vom Schwimmunterricht. Ein solcher Antrag stellt die Schule vor die pädagogische Aufgabe, die bei der Schülerin/dem Schüler/den Eltern offenbar bestehenden Vorbehalte abzubauen und
 - vor allem aus gesundheitspädagogischen Gründen,
 - wegen der einzigartigen Bedeutung der Fertigkeit Schwimmen im Leben und für das Leben des Einzelnen und
 - wegen der sozialintegrativen Funktion des Faches Sport
 die Eltern zu überzeugen, dass die Teilnahme am Schwimmunterricht nicht im Widerstreit mit bestimmten Regeln oder besonderen Geboten der Schamhaftigkeit stehen muss. In den Gesprächen ist zuzusichern, dass - schon aus Gründen des Toleranzgebotes gemäß Artikel 33 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen - alles getan wird, um im zumutbaren Rahmen den besonderen Bedürfnissen im Einzelfall zu entsprechen. Dies bedeutet für den Schwimmunterricht u.a. auch weitgehende Toleranz gegenüber (für unseren Kulturkreis) ungewöhnlicher Schwimmkleidung, sofern dadurch kein Sicherheitsrisiko eingegangen wird.
- e. Sollte es aufgrund des Antrages und nach Durchführung der oben genannten Gespräche im Einzelfall zur Freistellung vom Schwimmunterricht durch die Schulleitung kommen, muss die Schule parallelen Ersatzunterricht anbieten, möglichst im Fach Sport.
- f. Das Verfahren zur Befreiung vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen findet keine Anwendung in der Primarstufe. Dies entbindet die Schule nicht von der Verpflichtung, bei entsprechenden formal unzulässigen Anträgen in der Primarstufe gem. 3d vorzugehen.

4. Erteilung von Schwimmunterricht

- a. Im Schwimmunterricht dürfen nur eingesetzt werden:
 - Lehrer/Lehrerinnen mit der Lehrbefähigung oder Unterrichtserlaubnis / Unterrichtsbefugnis für das Fach Sport
 - Lehrer/Lehrerinnen, die eine Erlaubnis von der zuständigen Schulbehörde zur Erteilung von Schwimmunterricht vorweisen
 - Geprüfte Meister/innen für Bäderbetriebe, Fachangestellte für Bäderbetriebe bzw. entsprechend qualifizierte Honorarkräfte, soweit diese aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zwischen ihrem Arbeitgeber und der zuständigen Schulbehörde mit der Durchführung des Schwimmunterrichts betraut sind.
- b. Lehrkräfte, die in einem Schwimmbecken mit mehr als 1,35 m Wassertiefe unterrichten, müssen mindestens das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Bronze besitzen oder eine entsprechende gleichwertige Prüfung abgelegt haben.
- c. Lehrkräfte, die in einem Schwimmbecken mit bis zu 1,35 m Wassertiefe unterrichten, müssen mindestens das Deutsche Schwimmabzeichen Bronze besitzen und einen etwa 5 kg schweren Gegenstand von der tiefsten Stelle des Beckens heraufholen und zum Beckenrand bringen, ca. 10 m weit tauchen und lebensrettende Sofortmaßnahmen ergreifen können. Das Schwimmbecken muss sich in einem abgeschlossenen Raum oder Gebäudeteil befinden.
- d. Die Rettungsfähigkeit muss durch die Bescheinigung einer befugten Institution nachgewiesen werden. Es ist erforderlich, dass sich Lehrkräfte dafür fortbilden und entsprechende Angebote nutzen.
- e. Lehrkräfte müssen mit den Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen sowie der Badeordnung der jeweiligen Schwimmstätte vertraut sein. Sie müssen Schwimmkleidung oder andere für den Schwimmunterricht geeignete Sportkleidung tragen.

5. Besondere Regelungen des Schwimmunterrichts

- a. Neben der Vermittlung des Schwimmen-Lernens und der Schwimmsportarten umfasst der Bereich „Bewegen im Wasser – Schwimmen“ auch das Retten, das Spielen im Wasser, insbesondere das Spielen mit dem Ball, das Sporttauchen – hierzu gehört auch das Flossenschwimmen mit Maske und Schnorchel -, das Kunstschwimmen und das Wasserspringen. Die diesen Schwimmunterricht erteilenden Lehrkräfte müssen sicher stellen, dass sie über entsprechende fachliche Voraussetzungen verfügen.
- b. Lehrkräfte, die im Schulsport Sporttauchen mit Presslufttauchgerät betreiben, müssen im Besitz der entsprechenden Übungsleiterlizenz des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. oder einer entsprechenden fachlichen Qualifikation sein. Das Betreiben des Sporttauchens mit Presslufttauchgerät in Freigewässern ist im Schulsport nicht zulässig. Schülerinnen und Schüler, die im Schulsport Sporttauchen mit Pressluftgerät betreiben, müssen im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens (Silber) sein.
- c. Wasserspringen ist nur dort zulässig, wo die Wasserfläche von der dafür zuständigen Badverwaltung für diesen Zweck freigegeben ist. Entsprechende Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten.

6. Schwimmen und Baden bei sonstigen Gelegenheiten

- a. Schwimmen und Baden ist mit Schülerinnen und Schülern bei sonstigen Gelegenheiten (z.B. bei Schulwanderungen und Schulfahrten) grundsätzlich nur im Rahmen eines öffentlichen, beaufsichtigten Badebetriebes zulässig. Für minderjährige Schülerinnen und Schüler ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen.
- b. Wird im Einzelfall ein öffentlicher, aber nicht beaufsichtigter Badeplatz benutzt, müssen alle Schülerinnen und Schüler im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens (Bronze) sein. Für minderjährige Schülerinnen und Schüler ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Die aufsichtführende Lehrkraft muss das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen (Silber) oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen und die Bedingungen des Badeplatzes kennen.

7. Regelungen für Wassersportarten

- a. Wird im Schulsport Kanu, Rudern, Segeln oder Windsurfen betrieben, müssen die Lehrkräfte über die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen verfügen. Weiter müssen sie im Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens (Silber) bzw. einer vergleichbaren Qualifikation sein und zusätzlich eine sportartenspezifische Rettungsfähigkeit nachweisen. Gleiches gilt auch für sonstige Personen, die mit der Leitung von freiwilligen Schulsportgemeinschaften in den o.g. Boots- bzw. Wassersportarten beauftragt sind.
- b. Schülerinnen und Schüler, die im Schulsport die o.g. Boots- bzw. Wassersportarten betreiben, müssen im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens (Bronze) sein. Die sportartenspezifischen Sicherheitsauflagen sind zu beachten.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.